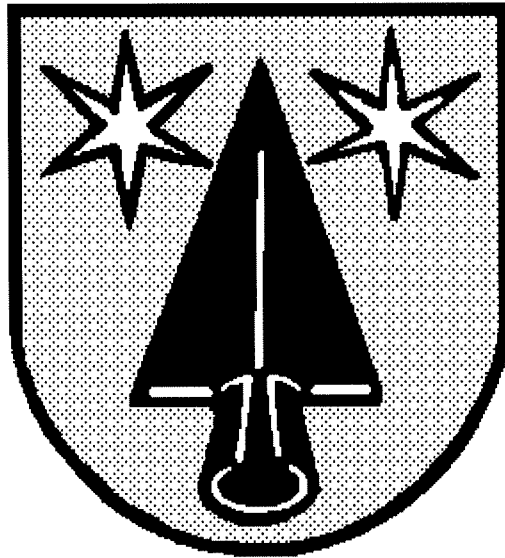


# **EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL**



## **Feuerwehrreglement**

Ausgabe vom 15. Juni 2023

# FEUERWEHRREGLEMENT für die ORTSFEUERWEHR RECHERSWIL

## Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen
- XV. Gebührentarif

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz  
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§	70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§	90 litera i

- in der Vollzugsverordnung  
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§	87 - 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§	125 f.

## I. Zweck

- § 1. Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. **Hilfeleistung**
- § 2. <sup>1</sup> Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. **Auswärtige Hilfeleistung**
- <sup>2</sup> Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.
- § 3. <sup>1</sup> Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektri-kerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. **Spezialaufgaben**
- <sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
- § 4. Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut. **Oelwehr**
- § 5. Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. **Definition**
- Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze, Insektenbekämpfung und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.
- § 5<sup>bis</sup>. Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten gleicher Weise für Männer und Frauen. **Funktionsbezeichnung**

## II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- § 6. <sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. **Dienstpflicht**
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht, Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen entscheidet die FW-Kommission.
- <sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

- § 7. <sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Ab dem 18. Altersjahr können ausgebildete Freiwillige rekrutiert werden. **Dienstdauer**
- <sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Dienstpflicht vom Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates auf jüngere oder ältere Personen erstreckt werden.
- § 8. Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. **Freiwillige Dienstleistung**
- § 9. <sup>1</sup> Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: **Befreiung**
- Von Gesetzes wegen
- a. Schwangere;
  - b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
  - c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
  - d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.
- Durch Beschluss des Regierungsrates
- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
  - b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
  - c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:  
Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
  - d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
  - e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:
- a. Der Ortsgeistliche

- § 10. <sup>1</sup> Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. **Aushebung**
- <sup>2</sup> Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.
- § 11. Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. **Entlassung**
- § 12. <sup>1</sup> Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. **Ersatzabgabe**
- <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- <sup>3</sup> Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- <sup>4</sup> Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- <sup>5</sup> Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- <sup>6</sup> Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

- § 12<sup>bis</sup>.  
<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- <sup>2</sup> Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- <sup>3</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- § 12<sup>ter</sup>.  
<sup>1</sup> Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- <sup>2</sup> Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

**Abgabe-  
sonderregelungen****Nachweis****III. Organisation**

- § 13. Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.
- § 14. Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:  
Feuerwehrkommandant als Präsident  
Kommandant-Stellvertreter  
alle Offiziere  
Materialverwalter  
Administrator als Aktuar  
Materialchef  
Ressortleiter Sicherheit
- § 15. Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.
- § 16. Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren.
- § 17. Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten.
- § 18. Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offiziers-Chargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

**Aufsicht****Feuerwehr-  
kommission****Sitzungen****Bestände****Ausrüstung****Ernennung und  
Beförderung**

- § 19. Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.
- § 20. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Alarmierungswesen so zu organisieren, dass die Feuerwehr jederzeit und ohne unnötige Verzögerung eingreifen kann.  
Sämtliche Angehörige der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, das offizielle Alarmierungsmedium entsprechend den jeweiligen gültigen Vorschriften einzusetzen und bei Alarmierung unverzüglich den Feuerwehreinsatz persönlich wahrzunehmen.

**Voraussetzungen****Alarmierung****IV. Obliegenheiten**

- § 21. Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

**Pflichten und Kompetenzen**

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

**a) der Feuerwehrkommission****1. Pflichten****Antragstellung an den Gemeinderat für:**

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Ausserordentliche Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen

**2. Kompetenzen**

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Anmeldung zu Weiterbildungskursen
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen

- § 22. Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. **b) des Kommandanten**
- § 23. Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. **c) des Kommandant-Stellvertreter**
- § 24. Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Funktionäre gelten sinngemäss. Die Funktionäre unterzeichnen die Pflichtenhefter gemäss ihrer Aufgabe. **Pflichtenhefte**
- § 25. Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt. **Unterhalt der Löschwasserversorgung**

#### V. Ausbildungswesen

- § 26. <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November das Übungsprogramm des folgenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Aufgebot. **Übungsprogramm**  
<sup>2</sup> Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. **Spezialübungen**
- § 27. Die amtliche Ausbildung der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. **Amtliche Kurse**
- § 28. Die Funktionäre müssen zwecks Weiterbildung die jährlichen Weiterbildungskurse der entsprechenden Stufe besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. **Weiterbildungskurse**
- § 29. Das Anfangs Januar erhaltene Jahresprogramm gilt als Aufgebot. Im Jahresprogramm nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Angehörigen der Feuerwehr sein. **Aufgebot**
- § 30. <sup>1</sup> Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. **Beanspruchung von Sachen**  
<sup>2</sup> Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

<sup>3</sup> Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## VI. Alarmwesen

- |       |   |  |
|-------|---|--|
| § 31. | In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.   | <b>Meldungen an Feuermeldestelle</b>                     |
| § 32. | <p><sup>1</sup> Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn aufgeboten.</p> <p><sup>3</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr sind mit einem Pager ausgerüstet. Für die Pager besteht eine Tragpflicht.</p> | <b>Alarmorganisation</b>                                 |
| § 33. | Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.  | <b>Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor</b> |

## VII. Rapport- und Rechnungswesen

- |       |  |                                 |
|-------|--|---------------------------------|
| § 34. | <p><sup>1</sup> Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p><sup>2</sup> Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p> | <b>Rapporte</b>                 |
| § 35. | Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.  | <b>Jahresbericht</b>            |
| § 36. | Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.   | <b>Rechnungswesen</b>           |
| § 37. | <p><sup>1</sup> Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.</p>   | <b>Sold und Entschädigungen</b> |

<sup>2</sup> Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, allgemeine Dienstleistungen, welche keine **Pflichtaufgaben** der Feuerwehr gemäss der Feuerwehrkoordination Schweiz sind, werden gemäss Gebührentarif verrechnet.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrcursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

### VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 38. Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. **Gerätemagazin**

§ 39. <sup>1</sup> Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist es notwendig, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. **Persönliche Ausrüstung**

<sup>2</sup> Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

<sup>3</sup> Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

<sup>4</sup> Die persönliche Schutzausrüstung ist einsatzbereit im Feuerwehrmagazin zu deponieren.

§ 40. Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. **Privatkleider**

### IX. Einsatzdienst

§ 41. Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Offizier als Einsatzleiter den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. **Einsatzleitung**

- § 42. Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. **Aufgabe der Kommandierenden**
- § 43. Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. **Auswärtige Hilfeleistung**
- § 44. <sup>1</sup> Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. **Absperrung des Schadenplatz**
- <sup>2</sup> Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- <sup>3</sup> Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- <sup>4</sup> Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 45. Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. **Amtliche Verfügungen**
- § 46. Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. **Sicherungsarbeiten**
- § 47. Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. **Brandwache**
- § 48. Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. **Entlassung auswärtiger Feuerwehren**
- § 49. Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. **Verpflegung**
- § 50. Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. **Erstellen der Einsatzbereit-**

**schaft**

- § 51. Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. **Befreiung vom Dienst**
- § 52. Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. **Rückgriff**

**X. Versicherungswesen**

- § 53. <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind. **Versicherung**
- <sup>2</sup>Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist **subsidiär** über die gesamtschweizerische Versicherungslösung von SFV, FKS und VSBF gegen **Schäden versichert**.
- § 54. Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen. **Meldetermin**
- § 55. Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. **Haftpflichtversicherung**

**XI. Amtszwang**

- § 56. Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. **Pflichten der Feuerwehrleute**
- § 57. Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. **Bekleidung eines Grades**

**XII. Strafbestimmungen**

- § 58. Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. **Verstösse**

- § 59. <sup>1</sup> Als Entschuldigung gelten: **Entschuldigungen**
- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.  
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
  - Abwesenheit im Militärdienst
  - Mehrtägige Ortsabwesenheit
  - Angeordnete Arbeitszeit, bestätigt durch den Arbeitgeber
  - Berufliche Weiterbildung
- Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- <sup>2</sup> Entschuldigungen sind im Lodur elektronisch einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst. Ferienabwesenheiten sind im Voraus im Lodur elektronisch einzutragen.
- § 60. Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerer Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen: **Bussen**
- Bei leichtem Verschulden Fr. 20.--
- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.--
- Zweitmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
  - Unentschuldigtes Fernbleiben bei Alarmübungen
  - Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten
- Bei schwerem Verschulden Fr. 80.--
- Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
  - Unentschuldigtes Fehlen bei Einsätze und Hilfeleistungen
  - Nichtbefolgung des Aufgebotes zur Einteilung
  - Verstösse gegen die Disziplin
- Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 160.--
- Viertmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
  - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
  - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin
- § 61. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. **Widersetzlichkeit von Zivilpersonen**
- § 62. Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. **Verwendung der Bussen**

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- |       |   |                                       |
|-------|---|---------------------------------------|
| § 63. | Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. | <b>Beschwerdeverfahren</b>            |
| § 64. | Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.  | <b>Fristen</b>                        |
| § 65. | Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.            | <b>Rekurse gegen die Ersatzabgabe</b> |

XIV. Schlussbestimmungen

- |       |  |                               |
|-------|--|-------------------------------|
| § 66. | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. | <b>Streitfälle</b>            |
| § 67. | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. August 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 4 Dezember 2008.  | <b>Inkrafttreten</b>          |
| § 68. | Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.   | <b>Abgabe des Reglementes</b> |

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Juni 2023.

Ort und Datum: Recherswil, 15. Juni 2023

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

H. Jäggi

Der Protokollführer a.i.:

P. Bühler

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20.09.2023



#### XIV. Gebührentarif

Um gewisse Einsätze, Hilfe- und Dienstleistungen sowie Fehlalarme nach §75 GVG(Absätze 2 Buchstabe b und 4 ), Art. 128<sup>bis</sup> StGB und Kommandoakten (02-080 + 02-090) SGV, dem Verursacher zu verrechnen, benötigt die Einwohnergemeinde, resp. die Feuerwehr einen Gebührentarif.

##### **Gebührentarif BMA:**

(Inbetriebnahme der Anlage wird ab Inkrafttreten des Gebührentarif gestartet)

Jeder Anlagebetreiber zahlt jährlich eine Gebühr (Betreuungsgebühr) z.Hd. der Feuerwehr. (Kdo Akte 02.080)

##### **Definition Ungewollter Alarm: (Kostenpflichtig)**

Als ungewollter Alarm wird eine Alarmauslösung verstanden, welche NICHT auf ein Ereignis (Schwel-, Glimm- oder offener Brand) zurückzuführen ist.

Als selbstverschuldet gilt:

- Mängel an der Anlage infolge ungenügender Wartung oder fehlender Wartung
- Unterlassen der periodischen Kontrollen und Wartung
- Mutwillige Auslösung der Anlage
- Unsachgemäss verrichtete Arbeiten durch Betriebsangehörige oder externe Fachkräfte
- Bedienfehler oder ungenügende interne Alarmorganisation.

Beschreibung		Betrag
Jährliche Entschädigung pro Anlage (Betreuungsgebühr)		200.- / Jahr
1. – 2. Ungewollten Alarm (Fehlalarm) ab Inbetriebnahme oder Erneuerung der Anlage (kumuliert)	Stufe A	kostenlos
3. – 6. Ungewollten Alarm (Fehlalarm) (kumuliert)	Stufe B	400.- / Einsatz
7. – 9. Ungewollten Alarm (Fehlalarm) (kumuliert)	Stufe C	750.- / Einsatz
Ab 10. Ungewollten Alarm (Fehlalarm) (kumuliert)	Stufe D	1000.- / Einsatz

- Für jedes Jahr ohne „Ungewolltem Alarm“ wird 1 Alarm gestrichen. (Reduktion erst ab Stufe B, jedoch bis max. Stufe B)

##### **Gebührentarif für Hilfe- und Dienstleistungen**

Einsätze, Hilfe- und Dienstleistungen, welche gem. §75 GVG dem Verursacher verrechenbar sind, Dienstleistungen gemäss Feuerwehrreglement §37 Absatz 3.

- Es gelten die Richttarife der SGV (Kdo Akte 07-211)